Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1907)

Heft: 12

Artikel: Ansprache der Präsidentin an der öffentlichen Versammlung in Basel : den 19. Oktober 1907

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zürich, den 1. Dezember 1907. **Jahrgang 1907. — № 12.**

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen".

Druck und Expedition: **Zürcher & Furrer, Zürich I.**

Redaktion: Frl. **K. Honegger,** Zürichbergstrasse 10, **Zürich V.**

Die **„Frauenbestrebungen"** erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60.**

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif.**

Ansprache der Präsidentin an der öffentlichen Versammlung in Basel

den 19. Oktober 1907.

Verehrte Anwesende!

Mit grosser Freude ist der Bund schweizerischer Frauenvereine dem Ruf der verbündeten Basler Vereine gefolgt, als sie ihn aufforderten, in ihrer Stadt seine achte Generalversammlung abzuhalten. Wir sind von Ihrem herzlichen Empfang tief gerührt und möchten all denen, welche dazu beigetragen haben, unseren Dank aussprechen.

In erster Linie schulden wir diesen Dank den hohen Behörden der Stadt Basel, die uns den schönen Saal ihres Rathauses zur Verfügung gestellt, und der Kommission des Bernoullianum, welche heute abend die Pforten dieses Raumes geöffnet hat. Wir schätzen nach Gebühr diese Beweise ihrer Sympathie. Wir danken ebenfalls den verbündeten Basler Vereinen für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen und all die Zeichen des Wohlwollens, mit denen sie uns hier umgeben. Desgleichen den bekannten und unbekannten Freunden, deren Gegenwart heute Abend ihren warmen Anteil bezeugt.

Wir empfinden immer eine gewisse Aufregung, wenn wir zum ersten Male in einer Stadt zusammenkommen und uns einer Versammlung vorstellen, die mit unserer Tätigkeit noch wenig vertraut ist; denn wir sind ehrgeizig und möchten beim Abschiede dauerhafte freundschaftliche Beziehungen hinterlassen, gegründet auf warme Teilnahme und wirkliches Verständnis der Grundsätze, die uns teuer sind.

Bevor wir zu dem Berichte über unsere Tätigkeit des letzten Jahres übergehen, bitte ich um die Erlaubnis, Ihnen in wenigen Worten auseinanderzusetzen, wie und weshalb unser Bund gegründet wurde, und welche Ziele er bereits erreicht hat. Die Tendenz sich zusammen zuschliessen, um auf bestimmten Gebieten zu arbeiten und bestimmte Resultate zu erzielen, ist unbestreitbar ein charakteristischer Zug unserer Zeit. Nachdem die Frauen lange in den Grenzen des häuslichen Wirkungskreises geblieben waren, stehen sie jetzt dieser Bewegung nicht mehr fremd gegenüber, und in dem Masse, wie neue Bedürfnisse auftauchten und die Notwendigkeit zu helfen, zu wirken, dem Übel zu steuern und das Gute zu fördern, sich immer fühlbarer machte, haben wir sie in den letzten Jahrzehnten sich gruppieren sehen, um vereint das zu vollenden, was sie einzeln nie erreicht hätten. Der Segen ihrer Tätigkeit erstreckt sich auf alle Gebiete. Zusammen haben sie nach neuen und erspriesslichen Lösungen gesucht für die quälenden Fragen, die Krankheit und Elend uns nahe bringen, haben die Erziehung der Kinder, die Sorge für die Jugend, den Schutz ihrer gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen an Hand genommen. Und überall hat sich die Wahrheit des Spruches erwiesen: Einigkeit macht stark. Was diesen verschiedenen Gruppen, jede in ihrer Art so nützlich, aber fehlte, war ein gemeinsames Band und die Möglichkeit, sich gegenseitig zu verständigen zum Zweck einer einheitlichen Wirksamkeit auf den Gebieten, wo eine solche sich als Notwendigkeit erweist, vor allem auf dem der Gesetzgebung.

Der Bund schweizerischer Frauenvereine bezweckt diese Lücke auszufüllen. Gegründet wurde er im Jahre 1900 durch vier Vereine, welche — die allerersten in unserem Lande — sich nicht auf diesen oder jenen Wirkungskreis beschränkten, sondern die allgemeinen Interessen der Frauen in allen Sphären wahrnehmen wollten. Ihr Streben ging ausserdem dahin, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu entwickeln, welches keine Klassenunterschiede noch gesellschaftlichen Schranken kennt und uns ermöglichen soll, den höheren Anforderungen der neuen Zeit gerecht zu werden.

Heute zählt der Bund nahezu sechzig Vereine. Ich sage absichtlich „Vereine" und nicht „Sektionen", weil dieser letztere Ausdruck die Vorstellung einer engeren Abhängigkeit von einer Zentralgewalt erweckt und also nicht auf uns angewendet werden kann. Denn im Bund behält jeder Verein seine vollständige Autonomie und schliesst sich den andern nur an, um gemeinsam die Fragen zu studieren, an denen direkt oder indirekt die ganze weibliche Bevölkerung beteiligt ist.

Sie werden sich überzeugen können, dass diese Vereine nicht nur alle Schichten und Kreise, sowie alle Teile unseres Vaterlandes vertreten, sondern auch die verschiedensten Formen der weiblichen Tätigkeit. Aber sie zeigen einen gemeinschaftlichen Zug: ihre Mitglieder anerkennen alle das Gesetz der Arbeit; in welcher Form es auch sei, handelt es sich darum, das tägliche Brot für Körper oder Geist zu verdienen. Unser Bund ist also wirklich als national zu bezeichnen. Gleich jenen grossen Familienhäusern unseres Schweizerlandes, deren weites Dach gleichzeitig den verschiedenen Generationen ein gastliches Heim bietet, gewährt er jedem Glied unserer zahlreichen Familie den Platz, der ihm behagt. Den Jungen gehört der Winkel, wo der Bergstock und der mit Edelweiss geschmückte Hut von Höhen und Höhenluft erzählen, indes am sonnigen Fensterlein die Grossmutter von den Sorgen des Tages ausruht, aber noch mit emsigen Fingern den Strickstrumpf handhabt. Unsere Ziele lesen Sie auf der ersten Seite unserer Statuten in drei Zeilen: Gegen-

seitige Anregung und bessere Verständigung der Vereine untereinander; gemeinschaftliches Vorgehen derselben bei den eidgenössischen Behörden; Repräsentation der Schweizerfrauen dem Auslande gegenüber.

Den ersten Punkt suchen wir hauptsächlich durch unsere alljährlichen Versammlungen zu erreichen. Hier begegnen sich, um zusammen zu arbeiten und ein Einverständnis zu erzielen, solche Frauen, die ihre Lebensverhältnisse sonst von einander ferngehalten hätten. Hier kann durch freundschaftliche Erörterungen und gegenseitiges Vertrauen die Grundlage für herzliche und feste Beziehungen gelegt werden, nicht nur von Frau zu Frau, sondern auch von Verein zu Verein. Es ist dies besonders wichtig in unserem Lande, wo es beiderseitig des besten Willens bedarf, um das Hindernis der verschiedenen Rassen und Sprachen zu überwinden. Zu dieser so sehr wünschbaren Verständigung trägt auch die Zusammensetzung unseres Zentralvorstandes und unserer Spezialkommissionen bei, in denen nach stets beobachteter Regel die verschiedenen Teile der Schweiz vertreten sind. Zur Aufrechterhaltung dieser Zusammengehörigkeit hilft ebenfalls die Verpflichtung, dass kein Beschluss, welcher eine Wirksamkeit des Bundes nach aussen zur Folge hat, ohne Einstimmigkeit gefasst werden kann, was meist nur durch gegenseitige Zugeständnisse ermöglicht wird.

Was den zweiten Teil unserer Aufgabe anbelangt, nämlich unser Verhalten gegenüber den eidgenössischen Behörden, so können Ihnen folgende Mitteilungen als Beispiele dienen:

Im Juni 1901 reichten wir beim eidg. Justiz-Departement zu Handen der Kommission für das Zivilgesetz eine Petition ein, welche die Einführung des Systems der Gütertrennung oder Güterunabhängigkeit als eheliches Güterrecht befürwortete. — Zur gleichen Zeit sandten wir an diese Behörde eine Eingabe, welche für die mit dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches beschäftigte Kommission bestimmt war und wirksamere Massregeln zum Schutz der Kinder und Unmündigen vor Misshandlungen verlangte. — Im September 1901 richteten wir eine neue Petition an die Zivilgesetzkommission in Sachen der Stellung und Rechte des ausserehelichen Kindes. — Im November desselben Jahres verlangten wir in einer Petition die Einführung strengerer Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte und Verbrechen an Kindern und Minderjährigen. In dieser letzten Forderung wurden wir durch eine bedeutende Anzahl von Frauenvereinen unterstützt, die zum Teil noch ausserhalb unseres Bundes standen. — Im Jahre 1903 veranlasste uns der schweizerische Abstinenten-Verband, eine Petition zu unterschreiben, welche an die Zivilgesetzkommission gerichtet war und vorschlug, die Bestimmungen der Paragraphen 397 und 434 des Entwurfes zu vervollständigen, in denen gefordert wird, dass die Trunksucht als Grund der Bevormundung gelte. Es versteht sich von selbst, dass diese Veränderungen darauf hinzielten, die Tragweite dieser Paragraphen genauer zu bestimmen und den Familien der Alkoholiker einen wirksameren Schutz angedeihen zu lassen. — 1903 hatte auch die in Genf abgehaltene Generalversammlung beschlossen, die Einführung des weiblichen Stimmrechtes in Kirche, Schule und Armenwesen anzustreben. In Übereinstimmung mit diesem Beschlusse richtete der Vorstand des Bundes an die in Frauenfeld tagende Konferenz der schweiz. reformierten Kirchen, die das Wahlrecht der Frauen auf ihre Tagesordnung gesetzt hatte, das Gesuch, diese so wichtige Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. — Im März 1904 überreichten wir dem hohen Bundesrat eine Eingabe betreffend Zulassung der Frauen, insbesondere der Wöchnerinnen, zu der allgemeinen Krankenversicherung. Die Schlussworte dieser Eingabe lauteten wie folgt: „Der Bund möge unter die Bedingungen für die den Krankenkassen zu gewährende Subvention folgende einreihen:

1. Die Aufnahme von Frauen als Kassenmitglieder unter gleichen Rechten und Pflichten wie die männlichen Versicherten:

2. Die Aufnahme der Wöchnerinnen in die Kassen und ihre Versicherung in der Weise, dass die Dauer der Kassenleistungen für sie den Bestimmungen des eidg. Fabrikgesetzes über die Schonzeit entspricht.“ Ich muss hinzufügen, dass, als das eidgenössische Departement für Handel und Industrie uns vor wenigen Monaten den neuen Entwurf zu einer allgemeinen Versicherung zukommen liess, wir zu unserer grossen Freude daraus ersahen, dass unsere Postulate berücksichtigt worden sind. — Die letzte unserer Eingaben haben wir im Monat Juni des laufenden Jahres dem eidg. Industriedepartement bei Gelegenheit der bevorstehenden Revision des Fabrikgesetzes zukommen lassen, um zur gegebenen Zeit der Bundesversammlung unterbreitet zu werden. In diesem Schriftstück drangen wir darauf, dass in der Expertenkommission, der der Entwurf zur Prüfung vorgelegt werden soll, Vertreterinnen der Beteiligten d. h. der Arbeiterinnen Sitz und Stimme erhielten. Auch in diesem Falle sind — zu unserer Befriedigung sei es gesagt — unsere Wünsche in Betracht gezogen worden.

Sollte man sich wundern, dass wir zu so ganz verschiedenen Gebieten gehörende Fragen abwechselnd in die Hand nehmen, so würden wir antworten, dass die Grenzen unseres Arbeitsfeldes uns laut unserer Verfassung durch die verbündeten Vereine selbst gezogen werden. Jedem derselben steht es frei, einzeln oder mit anderen zusammen die Aufmerksamkeit des Bundes auf die Zweckmässigkeit oder Notwendigkeit des Studiums gewisser Probleme in Hinsicht auf ein späteres Einschreiten zu lenken, sei es in Fragen von allgemeinem Interesse für die Schweizerfrauen, sei es in solchen, an denen nur Gruppen der weiblichen Bevölkerung beteiligt sind. Unsere erste Präsidentin, Frl. von Mülinen, drückte dies in einem ihrer Berichte in folgender Weise aus: „Und zum Schluss, Ihr lieben und geehrten Frauen, möchte ich Sie noch einmal daran erinnern, dass Ihr Vorstand nur Ihre vollstreckende Gewalt ist, und dass Sie selber in unserem Bunde alles sind und alles bedeuten. Aus Ihnen und Ihrer Initiative gehen die Arbeiten und der Ausdruck unserer Bedürfnisse hervor, denn nicht Ihr Vorstand, sondern Sie allein besitzen die Triebkraft, die unsern Bund nützlich und wirksam macht.“

Aber je nachdem unser Arbeitsgebiet sich erweitert, werden neue Organe notwendig. Daher die verschiedenen Kommissionen, die für eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer ins Leben gerufen werden, wenn neue Bedürfnisse sich fühlbar machen.

Die älteste derselben, die Kommission für Wöchnerinnenversicherung, hat bereits in ihren alljährlich der Generalversammlung vorgelegten Berichten den Stoff zu einer sehr wertvollen Arbeit geliefert.

Die Kommission zur Gründung einer sozialen Käuferliga hat die Bedingungen, unter denen solche Organisationen bei uns ins Leben gerufen werden könnten, einem sorgfältigen Studium unterworfen. In dem der Generalversammlung von Winterthur mitgeteilten Bericht hat sie die festen Grundlagen gesetzt, auf welchen sich bald darauf die schweiz. Käuferliga bilden konnte, zwar ausserhalb unseres Bundes, aber in vollkommener Übereinstimmung mit den Prinzipien, die wir vertreten.

Einige der Bundesvereine hatten an den Bund das Verlangen gestellt zu untersuchen: 1. welches die Bedingungen der Heimarbeit in unserem Lande seien; 2. auf welche Weise dieselben günstiger gestaltet werden könnten. Eine besondere Kommission — die Kommission für Heimarbeit, zum grösseren Teil aus Sachverständigen bestehend — wurde mit der betreffenden Untersuchung betraut, sowie mit dem Auftrage

uns später die nötigen Vorschläge zu unterbreiten. Die Kommission setzte einen Arbeitsplan auf, welcher die Bekämpfung der Kinder-, Kranken- und Greisenarbeit in den Vordergrund stellte, sowie das Verbot aller Heimarbeit in den Lebens- und Genussmittelindustrien, ferner die Aufstellung von Tarifen für die Heimarbeit sowohl, als für die Arbeiten in den Werkstätten. Die Untersuchung wird viel Zeit beanspruchen, auch wird sie dadurch erschwert, dass die Heimarbeiter meistenteils vereinzelt stehen und ihnen nahe zu kommen ausserordentlich schwer ist. Die schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes hat ebenfalls diese Frage auf ihr Programm genommen und unsere Mitwirkung erbeten, da sie nächstens an den hohen Bundesrat eine Eingabe zu richten gedenkt betreffend eine offizielle Untersuchung der Arbeitsbedingungen in der schweiz. Hausindustrie. Wir sind gerne diesem Wunsche nachgekommen und haben die Präsidentin unserer Kommission zu unserer Vertreterin bei der schweiz. Vereinigung ernannt. —

Die zuletzt geschaffenen Kommissionen: Gesetzeskommission und Frauenstimmrechtskommission, sind neuern Datums. Sie werden uns morgen einen Überblick über ihre Arbeitsprogramme geben.

Es bleibt mir übrig, Ihnen hinsichtlich unserer internationalen Beziehungen einiges mitzuteilen. Sie sind für unsern Bund eine ergiebige Quelle von Interesse und Förderung. Im Jahre 1908 gedenkt der internationale Frauenrat, dem wir uns seit einigen Jahren angeschlossen haben, eine ausserordentliche Plenarversammlung in unserem Lande abzuhalten. Wir betrachten diese Begegnungen mit bedeutenden Frauen, die von einem grossherzigen Sinne und dem Wunsche beseelt sind, die Sache der Gerechtigkeit und des Friedens zwischen Individuen und Nationen zu fördern, als ein grosses Vorrecht und eine wertvolle Anregung. Eine Delegation dieses Frauenrats — darunter die Sprecherin — begab sich im verflossenen Monat Juni nach dem Haag, um der dort versammelten Friedenskonferenz die Hoffnungen der gesamten Frauenwelt für den Erfolg ihrer Arbeiten auszusprechen. Wir wurden sowohl von dem Präsidenten der Konferenz, wie von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande empfangen, und wir verliessen den Haag mit dem befriedigenden Gefühl, die Stimme der Frauen in einer ihnen so teuern Sache zu Gehör gebracht zu haben.

Kinderschutz.

Referat, gehalten an der VIII. Jahresversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine, am 19. Oktober 1907.

Ist von Kinderschutz die Rede, so halten auch wohlgesinnte und sozial denkende Menschen einen erneuten Vorstoss in dieser Richtung für überflüssig. Es geschieht so viel für die Kinder. Von dem Liebeswerk des Trousseau, das sein Kommen durch Anfertigung der Wäsche und Kleidchen vorbereitet, von der Goutte de Lait, die ihm sterilisierte Milch verabfolgt, von den Kinderkrippen, die es in Abwesenheit der Mutter behütet, über die Kindergärten, Waisenhäuser und Vorschulen hinweg bis zu der Schule, dem dort gebotenen Morgenessen, den Suppenanstalten, den Kinderspitälern, der Kostkinderpflege, der Zahnklinik, der Fortbildungsschule, den Abendkursen, den Plazierungsbureaux, den Vereinen der Freundinnen junger Mädchen und der Freunde des jungen Mannes — was geschieht heute nicht alles für Kinder, von dem Ungeborenen bis zu dem heiratsfähigen Manne oder Mädchen. Wie viel Vereine beschäftigen sich nicht speziell mit den verwahrlosten, verlassenen, unehelichen oder sonst unglücklichen Kindern! Wo fehlt es denn noch, was haben wir vergessen, und was kann man von uns noch weiter verlangen?

Es fehlt an der Hauptsache. Alle die genannten Werke schätzen, pflegen und erziehen Kinder mit Zustimmung und in Abwesenheit der Eltern. Sie machen begangenes Unrecht gut, sie gehen aber dem Übel nicht an die Wurzel. Wie, wenn es gälte, die Kinder gegen die Eltern selbst zu schützen? Man wendet ein, solche Fälle seien nicht häufig, und in der Tat, wo Kinderschutzvereine nicht bestehen, hört man nichts von ihnen. Das will leider nicht heissen, dass sie nicht vorkommen. Im Gegenteil, das Bestehen der Kinderschutzvereine hat überall die Fälle scheinbar vermehrt, d. h. an den Tag gebracht, was sich bisher der öffentlichen Meinung entzog: schändliche Ausbeutung der Kinderkraft, schwere Misshandlung des Kinderkörpers und der Kinderseele.

Wer soll hier eingreifen? Der Einzelne? Dazu fehlt es ihm oft genug an genauer Sachkenntnis. Er übertreibt, schadet damit der guten Sache und wird vielleicht obendrein noch von den wirklich Schuldigen verklagt und von den Gerichten bestraft. Ist er ein Nachbar oder Bekannter des Schuldigen, so können ihm aus seinem lobenswerten und mutigen Vorgehen schwere persönliche Unannehmlichkeiten erwachsen. Ist er ein Fremder, so verfügt er bei den Gerichten nicht über die genügende Autorität und wird wohl auch abgewiesen, da ihn die Sache nichts anginge.

Andere sind der Meinung, der Staat müsse eingreifen und sein Anwalt Strafantrag stellen. In den meisten Fällen wird er sich dazu nicht bequemen, was schliesslich begreiflich ist. Er hat schon genug mit den Delinquenten zu tun, die ihm ohne sein Zutun überwiesen werden, als dass er noch Untersuchungen und Erhebungen über solche anstellen könnte, die nach der Ansicht Dritter strafbar sind, und von deren Vergehen er in der Regel überhaupt nichts erfährt. Nur eine besondere Organisation kann hier mit Erfolg und Segen wirken. Sie muss über Mitglieder verfügen, die sich durch Sachlichkeit und Tiefblick auszeichnen. Bei ihr kann jeder Beliebige einen Fall der Ausbeutung oder Misshandlung zur Anzeige bringen, ohne sich im geringsten zu kompromittieren. Unparteiisch und vorsichtig untersucht der Verein den Fall, macht den Eltern freundliche Vorstellungen, zeigt Geduld und Entgegenkommen und bietet sich zur Übernahme des Kindes gegen ein bescheidenes Kostgeld an. Eine Kinderversorgungsanstalt oder ein mit dem Verein verbundenes Kostkinderwesen ist sein unentbehrliches Komplement. Beharren die Eltern auf ihrem Standpunkt, mehren sich die Misshandlungen, verweigern sie gar dem Abgesandten des Vereins den Zutritt, so stellt dieser Strafantrag. Die Gerichte müssen ihrerseits sicher sein, dass sie vom Verein nur in solchen Fällen angerufen werden, wo offenbar strafbare Handlungen vorliegen. Sie müssen die Gewähr haben, dass sie nicht mit übertriebenen oder falschen Berichten behelligt werden. Dann aber müssen sie auch mit aller Energie einschreiten. An gutem Willen und freundlichem Entgegenkommen scheint es da in der Schweiz, im Gegensatz zu andern Ländern, nicht zu fehlen, wohl aber an der gesetzlichen Handhabe, den Kinderschutzvereinen soweit entgegenzukommen, wie es in der Natur der Sache liegt und unbedingt nötig erscheint.

Erste Bedingung des gesetzlichen Eingreifens ist die sofortige Entfernung des Kindes aus dem elterlichen Hause. Sie ist heute nach dem Gesetz in den meisten Kantonen nicht erfüllbar. Wenn bezügliche Anzeigen überhaupt von unbeteiligten Dritten angenommen werden, so machen sie in der Regel einen langen Instanzengang von der Vormundschafts- oder Waisenbehörde zur Armenpflege und von dort zum Bezirksanwalt und bis zum Vorsteher des innern Departements oder gar dem Regierungsrat durch. Selbst angenommen, dass alle diese Instanzen dem Begehren günstig gestimmt sind, so geht doch viel kostbare Zeit verloren, und der kleine Märtyrer leidet seine Qualen weiter. Ist es nun glücklich